

Verfahrensvermerke zur Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **01.06.2016** die Aufstellung des Außenbereichs-Satzung beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Außenbereichs- Satzung wurde in der Fassung vom **01.06.2016** mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.06.2016** bis einschließlich **15.07.2016** öffentlich ausgelegt. Dies wurde am **06.06.2016** ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.06.2016** bis einschließlich **15.07.2016** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom **27.07.2016** die Außenbereichs- Satzung "BLÜMÖD" in der Fassung vom **27.07.2016** beschlossen.

Rechtmehring, den 29.7.16




.....
Sebastian Linner, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Rechtmehring, den 29.7.16




.....
Sebastian Linner, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 2.8.16

Die Außenbereichs- Satzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Außenbereichs- Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehring, den 2.8.16




.....
Sebastian Linner, 1. Bürgermeister